

Bereitstellungstag: 18.12.2019

Waffen- und Sprengstoffkostenverordnung der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 11ff. des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee am 01.10.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für waffen- und sprengstoffrechtliche Leistungen beschlossen:

§ 1 Regelungsbereich

Vorliegende Verordnung nebst angeschlossenem Gebührenverzeichnis gilt für waffen- und sprengstoffrechtliche Leistungen der Stadt Radolfzell am Bodensee.

§ 2 Anwendung von Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung

Für waffen- und sprengstoffrechtliche Leistungen werden die §§ 1 bis 8 der Verwaltungsgebührensatzung vom 08.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Inkrafttreten

Vorliegende Waffen- und Sprengstoffkostenverordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Radolfzell, den 01.10.2019

gez. Martin Staab, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gebührenverzeichnis zur Waffen- und
Sprengstoffkostenverordnung
der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 01.10.2019**

| Nr. | Öffentliche Leistung | Rahmengebühr EURO | Festgebühr EURO |
|-----|---|----------------------|---------------------------|
| 1. | Erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber bzw. für Sportschützen | | 60,00 |
| 2. | Ausstellung einer weiteren grünen Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber bzw. für Sportschützen | | 30,00 |
| 3. | Erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe Waffenbesitzkarte) | | 60,00 |
| 4. | Ausstellung einer weiteren Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe Waffenbesitzkarte) oder Erweiterung einer bereits vorhandenen alten Waffenbesitzkarte für Sportschützen, die bisher nur zum Erwerb und Besitz von Einzellader Langwaffen berechtigt | | 30,00 |
| 5. | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben, je Waffe 20 € | | 60,00 + je Waffe 20,00 |
| 6. | Ausstellung einer weiteren Waffenbesitzkarte für Erben, je Waffe 20,00 € | | 35,00 +je Waffe 20,00 |
| 7. | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung eines Blockiersystems | | 40,00 |
| 8. | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in sonstigen Fällen (z.B. Waffenscheininhaber, Signalpistole für Winzer) | | 50,00 |
| 9. | Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte: Zuschlag für jede weitere Person, a) wenn diese Person bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist b) wenn die weitere Person noch nicht Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist | | 30,00 |
| 10. | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins | | 50,00 60,00 |
| 11. | Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in eine Waffenbesitzkarte | | 10,00 |

| | | | |
|------------|--|--|-------|
| 12. | Eintragung einer Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte in Form eines Voreintrages | | 25,00 |
| 13. | Eintragung einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass (ggf. zusätzlich Gebühr für die Ausstellung der Erlaubnis) | | 20,00 |
| 14. | Eintragung von mehr als einer Waffe oder wesentlichen Bestandteils einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass, sofern die weiteren Waffen am selben Datum und von derselben Person erworben wurden - für jede weitere Waffe | | 15,00 |
| 15. | Eintragung von Waffen, die bereits in einer Waffenbesitzkarte des Antragsteller eingetragen sind, in eine andere Waffenbesitzkarte des selben Erlaubnisinhaber - für jede Waffe | | 15,00 |
| 16. | Austragung einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass | | 20,00 |
| 17. | Austragung von mehr als einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass, sofern die weiteren Waffen am selben Datum und an die selbe Person überlassen wurden Gebühr ab der 2. Waffe für jede weitere Waffe | | 15,00 |
| 18. | Ausstellung eines kleinen Waffenscheines | | 60,00 |
| 19. | Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses | | 60,00 |
| 20. | Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpass, z.B. Adressänderungen | | 20,00 |
| 21. | Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes (Einfuhrerlaubnis), aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (Ausfuhrerlaubnis) oder zu deren Mitnahme in den Geltungsbereich des Waffengesetzes | | 60,00 |

| | | | |
|-----|--|-----------------|----------------------------------|
| 22. | Ersatzausfertigungen für verlorene Waffenbesitzkarte Gebühr in Höhe der Gebühr für jede weitere Waffenbesitzkarte | | 50 % der jeweiligen Gebühr |
| 23. | Ausstellung einer bzw. einer weiteren Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige (rosa Waffenbesitzkarte) | 50,00-600,00 | |
| 24. | Umschreibung einer rosa Waffenbesitzkarte bei Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas | 50,00-200,00 | |
| 25. | Ausstellung bzw. Verlängerung eines Waffenscheines für gefährdete Personen oder das Bewachungsgewerbe | 100,00-600,00 | |
| 26. | Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen an die Beschäftigten eines Bewachungsunternehmens je Person | | 100,00 |
| 27. | Erteilung, Erweiterung und Änderung einer Waffenhandelserlaubnis bzw. einer Waffenherstellerlaubnis | 200,00-1.000,00 | |
| 28. | Erlaubnis zum Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Waffenhandelserlaubnis bzw. einer Waffenherstellerlaubnis | 200,00-1.000,00 | |
| 29. | Regelüberprüfung einer Schießstätte (zuzüglich der Gebühr für einen Schießstandsachverständigen) | 100,00-500,00 | |
| 30. | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten | 100,00-500,00 | |
| 31. | Sicherstellung und Einziehung von Waffen und verbotenen Gegenständen sowie Erlaubnisurkunden | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |
| 32. | Vernichtung von Waffen und Munition im Auftrag des abgabewilligen Waffenbesitzers (nebst Auslagenersatz), je Waffe oder Munitionseinheit je 100 Stück | | 35,00 |
| 33. | Verhängung eines Waffen und Munitionsverbotes | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |
| 34. | Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |
| 35. | Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |
| 36. | Erteilung und Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen und anderen als den genannten waffenrechtlichen Erlaubnissen | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |

| | | | |
|-----|--|--|----------------------------------|
| 37. | Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht als eigener Gebührenbestand aufgeführt sind | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |
| 38. | Regelüberprüfungen | | 30,00 |
| 39. | Aufbewahrungskontrollen | | 30,00 |
| 40. | Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen | | 50,00 |
| 41. | Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 7 Abs. 1 SprengG | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |
| 42. | Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG | | 150,00 |
| 43. | Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich nach § 27 SprengG | | 100,00 |
| 44. | Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG | | 60,00 |
| 45. | Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG mit Ausstellung eines neuen Dokuments | | 80,00 |
| 46. | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV | | 50,00 |
| 47. | Alle weiteren öffentlichen Leistungen im Bereich des Sprengstoffrechts | | je angefangene 1/4 Std. 15,00 |